



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/670

Alle Abgeordneten

12. Januar 2023

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2673

Telefax 0211 871-3355

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und weiterer Vorschriften

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlagen: Gesetzentwurf mit Begründung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

entsprechend Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung“ übersende ich den von der Landesregierung gebilligten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und weiterer Vorschriften.

Die Verbändebeteiligung wurde eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und weiterer Vorschriften

A Problem

Im Zuge der in den Jahren 2020 und 2021 erfolgten Evaluation des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) wurde die grundsätzliche Bewährung der Regelungen festgestellt, aber dennoch einige weitere Verbesserungen angeregt. Hierbei zeigten sich unter anderem die Regelungen zum sogenannten Optionsmodell (Beauftragung der Vollziehungsbeamten der Justizverwaltung zur Vollstreckung von Forderung nach dem VwVG NRW) als überarbeitungswürdig, da die bisherige Systematik unübersichtlich wurde und durch die angestrebte verstärkte Ausrichtung auf digitale Verfahrensbearbeitung noch komplexer geworden wäre. Gleiches gilt für die Regelungen zur Niederschrift, deren digitale Erstellung bislang nur sehr rudimentär geregelt ist. Weitere Änderungsbedarfe ergeben sich auch aus einer zwischenzeitlich in Kraft getretenen Änderung der Zivilprozessordnung; diese Änderungsbedarfe betreffen unter anderem die Zwangsvollstreckung in Gemeinschaftskonten.

Weiterhin zeigten sich im Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) Überarbeitungsbedarfe hinsichtlich der Umsatzsteuer als Folgeregelung zu § 2b des Umsatzsteuergesetzes. Ferner ist das Entstehen der Gebührenschuld bei Nutzung von Verwaltungsportalen und bei Verfahren durch automatisierte Einrichtungen zu regeln, da insofern bislang eine Regelungslücke besteht. Ergänzend hierzu erhält das GebG NRW eine Regelung zur Ermäßigung von Verwaltungsgebühren bei der Nutzung von digitalen Verfahren. Zudem enthält das GebG NRW bislang keine Regelungen zu elektronischen Zahlungsverfahren (E-Payment); demgegenüber sind dort noch Regelungen zu Gebührenmarken enthalten, die für die Praxis keine Relevanz mehr besitzen.

Zudem wird eine Neuregelung des Zinssatzes vor allem bei Verzug bzw. in Erstattungsfällen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 08.07.2021 – 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat angemahnt, dass der Staat den Zinssatz nicht zu weit von den marktüblichen Zinsen entfernt festsetzen darf. Daher soll im Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), im VwVG NRW sowie im Enteignungsgesetz Nordrhein-Westfalen (EEG NRW) der Verzugszinssatz auf einheitlich drei Prozentpunkte (und damit zwei Prozentpunkte geringer als bisher) über dem jeweiligen Basiszinssatz neu festgelegt werden.

Im EEG NRW besteht zudem Bedarf für redaktionelle Änderungen; zudem ist die Bezeichnung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung statt Regierungspräsident) zu ändern.

B Lösung

Die vorstehenden Regelungsbedürfnisse werden durch eine Anpassung der einschlägigen Normen umgesetzt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Gesetzesänderungen werden keine nach den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes NRW (KonnexAG NRW) relevanten Auswirkungen bei den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände erwartet. Es werden keine neuen Aufgaben übertragen beziehungsweise keine bestehenden Aufgaben erweitert. Vielmehr kann durch die weitere Digitalisierung des Verfahrens eine weitere Rationalisierung und im Ergebnis eine Effizienzsteigerung eintreten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte entstehen weder zusätzliche Belastungen noch Entlastungen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die beabsichtigten Änderungen bzw. Ergänzungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- oder langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte in anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Es sind positive Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung durch die geänderten Verfahrensvorschriften zu erwarten: Alle geänderten Verfahrensvorschriften ermöglichen nun erstmalig die elektronische Abwicklung beziehungsweise konkretisieren bisherige elektronische Möglichkeiten; bestehende besondere Formerfordernisse, die eine Digitalisierung des Verfahrens erschwerten (zum Beispiel das Siegelerfordernis), werden – soweit möglich – abgeschafft. Es werden hierbei keine neuen elektronischen Verfahren eingeführt, sondern der Anwendungsbereich bestehender und bereits genutzter elektronischer Verfahren (zum Beispiel nach der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) auf weitere Verwaltungstätigkeiten erweitert. Dies dient auch der weiteren Etablierung dieser bereits bestehenden Verfahren.

Zudem wird durch die Änderungen im Gebührenrecht die Nutzung digitaler Verwaltungsportale durch die Regelung elektronischer Zahlungsverfahren optimiert.

L Befristung

Eine Befristung der in diesem Gesetzentwurf geänderten Gesetze ist nach § 39 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) nicht erforderlich, da es sich nicht um Entwürfe von neuen Stammgesetzen, sondern um bereits bestehende Stammgesetze handelt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit diesem Artikelgesetz wird das nordrhein-westfälische Verwaltungsrecht weiter modernisiert und an die Anforderungen einer digitalen Verwaltung angepasst. Zu diesem Zweck werden Änderungen in verschiedenen Verwaltungsgesetzen vorgenommen. Mit den Änderungen im **Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW)** werden insbesondere die Ergebnisse aus der in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführten Evaluierung umgesetzt. Ferner erfolgt eine Anpassung der Verweisungen auf die Zivilprozessordnung an deren Änderungen durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466). Außerdem wird die Höhe des Zinssatzes in § 59 (Ersatzvornahme) im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 08.07.2021 – 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) geändert. Bei dieser Gelegenheit werden redaktionelle Anpassungen und sprachliche Korrekturen vorgenommen. Insbesondere der § 5a wurde überarbeitet, um diesen klarer zu strukturieren und die Verständlichkeit zu erhöhen. Schließlich wird auch die aufgrund Zeitablaufs und durch grundsätzliche Bewährung nicht mehr erforderliche Berichtspflicht aufgehoben. Die Änderungen im **Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)** bezwecken in erster Linie eine Anpassung an die Digitalisierung und die damit verbundene Möglichkeit der elektronischen Bezahlung für Amtshandlungen (E-Payment). Außerdem erfolgt eine Regelung zur Umsatzsteuer, die durch die Neuregelung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts in § 2b des Umsatzsteuergesetzes erforderlich geworden ist. Im **Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)** wird die Höhe des Zinssatzes in § 49a im Hinblick auf die erwähnte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geändert. Auch im **Landesetznungs- und entschädigungsgesetz (EEG NRW)** wird die Höhe des Zinssatzes in einer Vorschrift angepasst. Außerdem erfolgen redaktionelle Anpassungen bei einer veränderten Behördenbezeichnung und bei Verweisungen auf das Baugesetzbuch.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des VwVG NRW)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Änderung des Inhaltsverzeichnisses wegen der Neufassung des § 82.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 4 Satz 5 VwVG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung, da bislang das Vollzitat auf die Zivilprozessordnung mit Fundstelle fehlte. Bereits bislang war eine dynamische Verweisung auf die Regelungen der Zivilprozessordnung an dieser Stelle angelegt, dies wird nun durch den Hinweis im Vollzitat klargestellt.

Zu Nummer 3 (§ 3 Absatz 2 VwVG NRW)

Die Vorschrift wird zur Berücksichtigung des elektronischen Rechtsverkehrs überarbeitet und neu strukturiert: Der bisherige Satz 2 wird in zwei eigenständige Sätze 2 und 3 aufgeteilt. Das bisher in Satz 2 Halbsatz 2 geregelte Schriftformerfordernis des Auftrages der Vollstreckungsbehörde wird aufgehoben. Der neue Satz 3, der den Ersatz des Vollstreckungstitels durch den Auftrag der Vollstreckungsbehörde regelt, enthält hierzu keine Vorgabe mehr. Durch den vorherigen Verweis in die Regelungen Zivilprozessordnung

kommen daher die dortigen Formvorschriften zur Anwendung einschließlich des elektronischen Rechtsverkehrs. Durch den Ausschluss von § 753 Absatz 3 ZPO in Verbindung mit der novellierten Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2022 in Halbsatz 2 wird angeordnet, dass die vom für Justiz zuständigen Bundesministerium eingeführten (elektronischen) Formulare gerade nicht für den Auftrag der Vollstreckungsbehörde gelten.

Zu Nummer 4 (§ 5a VwVG NRW)

Die Vorschrift regelte bisher in den Absätzen 1 bis 3 die Abnahme der Vermögensauskunft (früher: Offenbarungseid beziehungsweise Versicherung an Eides statt) und in Absatz 4 den Vollstreckungsauftrag der Vollstreckungsbehörde an den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung, wenn von der sogenannten Optionslösung (Abnahme der Vermögensauskunft durch den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung) Gebrauch gemacht wurde. Die Vorschrift wurde deshalb in der Vergangenheit mehrfach punktuell geändert, so dass eine grundsätzliche Überarbeitung und Neufassung sinnvoll erschien. Die Optionslösung hat sich nach der in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführten Evaluierung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW grundsätzlich bewährt und wird beibehalten. Durch die Neustrukturierung, die in Absatz 1 die beiden Optionen nunmehr klarer herausstellt und zudem in den weiteren Absätzen die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen für die einzelnen Optionen benennt, soll die Verständlichkeit der Norm insgesamt erhöht werden. Aufgrund des nun auch für Behörden verbindlich eingeführten elektronischen Rechtsverkehrs (vgl. beispielsweise § 55d Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO], § 130d Zivilprozessordnung [ZPO]) werden mit der Änderung die Verfahrensvorgaben entsprechend angepasst; so entfällt beispielsweise das Siegelerfordernis und die elektronische Form wird als alleinige Form eingeführt.

Künftig regeln die Absätze 2 bis 4 das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde, welches sich in weiten Teilen an das Verfahren nach § 284 der Abgabenordnung (AO) anlehnt. Die neuen Absätze 5 bis 7 hingegen regeln das Verfahren durch den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung, welches sich nach der ZPO richtet. Die wichtigsten Änderungen sind:

Absatz 1 Satz 1 beinhaltet weiterhin die an § 284 der AO angelehnte grundsätzliche Regelung, dass der Vollstreckungsschuldner Auskunft über sein Vermögen erteilen muss. Satz 2 formuliert das auch bereits vorher in diesem Absatz enthaltene Optionsmodell neu und nennt die beiden Möglichkeiten zur Abnahme der Vermögensauskunft – namentlich durch die Vollstreckungsbehörde oder durch den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung – sowie die zugehörigen Verfahrensvorgaben, sowohl in hinsichtlich der jeweils heranzuziehenden Regelungen in anderen Gesetzen als auch der weiteren Regelungsstandorte in der Vorschrift selbst. Durch Satz 4 wird klargestellt, dass die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis – wie bisher – durch die Vollstreckungsbehörde selbst zu erfolgen hat; die Evaluierung hatte hier keine Erkenntnisse erbracht, die eine Verfahrensänderung notwendig machen, weshalb die Regelung hier daher weiterhin der Regelung des § 284 AO folgt.

Der **Absatz 2** regelt weiterhin den Personenkreis, der zur Abnahme der Vermögensauskunft befugt ist. Die bisherige strenge Orientierung an § 27 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird im Zuge einer stärkeren Praxisorientierung aufgehoben. Eine inhaltliche Änderung ist damit jedoch nur teilweise verbunden: Bereits bisher konnte im Ergebnis jeder Bedienstete des öffentlichen Dienstes die Vermögensauskunft abnehmen. Mit der künftigen Regelung entfällt lediglich die gesetzliche Privilegierung der Bediensteten des öffentlichen Dienstes mit Befähigung zum Richteramt, ohne dass damit deren Beauftragung jedoch ausgeschlossen wäre: Diese sind als Teilmenge in der Personengruppe der „Bediensteten im öffentlichen Dienst“ weiterhin enthalten. Ziel der Neufassung ist hier die Verschlinkung der Norm, die

bereits aufgrund des durch Artikel 4 Nummer 6 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften entfallenen § 110 des Deutschen Richtergesetzes indiziert war. Es hat sich zudem gezeigt, dass der Anwendungsbereich in der Praxis bisher gering war, so dass der Wechsel von der gesetzlichen Privilegierung zur individuellen Beauftragung für den Personenkreis der Bediensteten mit Befähigung zum Richteramt vertretbar erscheint. Regelmäßig erfolgt die Abnahme durch Bedienstete, die keine Befähigung zum Richteramt haben. Ein solche ist auch keine zwingende Voraussetzung zur Abnahme der Vermögensauskunft in der ZPO. Durch die besondere Beauftragung durch die Leitung der Vollstreckungsbehörde ist weiterhin hinreichend sichergestellt, dass nur entsprechend qualifizierte Personen die Vermögensauskunft abnehmen.

Der **Absatz 3** regelt nun die Niederschrift des Termins zur Vermögensabgabe. Der bisherige Verweis auf § 27 Absatz 5 VwVfG NRW entfällt zugunsten einer internen Verweisung innerhalb des VwVG NRW auf dessen § 17, der die Niederschrift von Vollstreckungshandlungen des Vollziehungsbeamten regelt und durch seine entsprechende Anwendung nun auch auf die Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Vermögensauskunft erstreckt wird. Eine materiell-rechtliche Änderung ist damit nicht verbunden, denn bereits aktuell ist die Zuziehung von Protokollführern nicht erforderlich gewesen. Neu eingeführt wird damit zugleich die Möglichkeit der vollständigen Protokollierung der Abnahme der Vermögensauskunft in einem elektronischen Dokument. Eine Strafbarkeitslücke hinsichtlich des § 156 Strafgesetzbuch („Falsche Versicherung an Eides Statt“) besteht nicht, da hiernach kein Schriftformerfordernis besteht; die Protokollierung der Versicherung an Eides Statt ist ausreichend. Durch den Wegfall der Verweisung in das VwVfG NRW werden auch die Maßgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Normenklarheit von Verweisungsketten (Beschluss vom 28.09.22 – 1 BvR 2354/13, Rn. 122, juris) berücksichtigt. Der bisherige Absatz 3 wird ohne inhaltliche Änderungen zu **Absatz 4**. Durch die sprachliche Neugliederung werden die Voraussetzungen des Absatzes deutlicher herausgestellt.

Die neuen **Absätze 5 bis 7** regeln künftig das Verfahren der Abnahme der Vermögensauskunft durch den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung.

Der neu formulierte **Absatz 5** präzisiert die zweite Verfahrensmöglichkeit nach dem Optionsmodell. Danach hat die Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit, den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung mit der Abnahme der Vermögensauskunft zu beauftragen. Zu den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung gehören nach § 3 Absatz 2 des VwVG NRW Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz. Wenn von dieser Option Gebrauch gemacht wird, indem der Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung mit der Abnahme der Vermögensauskunft beauftragt wird, richtet sich das Verfahren nach Satz 1 wie bisher grundsätzlich nach den §§ 802a bis 802l ZPO. Der neue Satz 2 übernimmt insoweit sprachlich den bisher in § 3 Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz bzw. zukünftig in § 3 Absatz 2 Satz 3 VwVG NRW enthaltenen „Auftrag der Vollstreckungsbehörde“ als Ersatz für die in § 802a Absatz 2 ZPO enthaltene vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels und präzisiert, dass dieser eine Erklärung der Vollstreckungsbehörde über die Vollstreckbarkeit, die Höhe und den Grund der Forderung enthalten muss. Klarstellend erfolgt der Ausschluss des § 753 Absatz 3 ZPO in Verbindung mit der novellierten Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2022, so dass die durch das für Justiz zuständige Bundesministerium durch Verordnung eingeführten (elektronischen) Formulare gerade nicht für den Auftrag der Vollstreckungsbehörde gelten.

Satz 2 bestimmt, dass bei mehreren Forderungen die Erklärung nach Satz 1 um eine Anlage ergänzt werden soll, aus der sich die einzelnen Forderungen zur Gesamtforderung dem Grund und der Höhe nach sowie die jeweiligen Fälligkeiten ergeben.

Im Gegensatz zur bisherigen Fassung, die als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet war, sieht der neue Satz 2 nunmehr eine regelhafte Aufstellung der Einzelforderungen vor, um der Transparenz und dem legitimen Schuldnerinteresse Rechnung zu tragen.

Satz 3 stellt lediglich klar, dass bei einer im Auftrag ausgebrachten Gesamtforderung, die aus in einer Anlage ersichtlichen Einzelforderungen besteht, die nach Satz 2 erforderliche Erklärung über die Vollstreckbarkeit nur im Auftrag enthalten sein und nicht in der – insoweit lediglich erläuternden – Anlage bezüglich jeder Einzelforderung gesondert ausgewiesen werden muss. Mit der Neuregelung wird zudem das Verfahren an die Regelungen des elektronischen Rechtsverkehrs angepasst. Dieser ist seit dem 01.01.2022 verbindlich für die Behörden eingeführt; in der Folge werden nun die erforderlichen Anpassungen im VwVG NRW für die Beauftragung der Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung umgesetzt: Zunächst wird klargestellt, dass der Auftrag als elektronisches Dokument zu erstellen ist. Durch den Verweis in Satz 4 auf § 753 Absätze 4 und 5 ZPO wird sichergestellt, dass die dortigen Regelungen übernommen werden. § 753 Absätze 4 und 5 ZPO erklären wiederum die §§ 130a, 130d ZPO für entsprechend anwendbar – und damit die grundlegenden Normen des elektronischen Rechtsverkehrs für den zivilrechtlichen Bereich. Anwendbar ist damit zudem auch die Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV), die die technischen Anforderungen erhält. Insofern erfolgt keine Neuregelung, sondern lediglich die Übernahme von bereits bestehenden Regelungen und Anforderungen für diesen Bereich; diese gelten im Übrigen auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren (vgl. § 55a VwGO), sodass hier grundsätzlich keine neuen Anforderungen eingeführt werden.

Klarstellend wird in Satz 5 geregelt, dass der Auftrag der Vollstreckungsbehörde weder unterschrieben noch gesiegelt werden muss – beides würde dem elektronischen Rechtsverkehr zuwiderlaufen. Der Entfall des Siegelerfordernisses setzt zudem ein wesentliches Ergebnis der erfolgten Evaluierung um, sodass auch aus diesem Grund zukünftig in Nordrhein-Westfalen darauf verzichtet wird.

In Satz 6 wird geregelt, dass der Auftrag der Vollstreckungsbehörde auch mit Hilfe oder vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt werden kann. Die Regelung ist sprachlich an §§ 35a, 37 Absatz 5 VwVfG NRW angelehnt – eine entsprechende Anwendung scheidet jedoch aus, da der Auftrag der Vollstreckungsbehörde kein Verwaltungsakt ist. Dies dient der rationellen EDV-gestützten Bearbeitung der Vollstreckungsfälle: Hierbei werden häufig die maßgebenden Schreiben und Dokumente, so auch der Auftrag der Vollstreckungsbehörde, automatisiert von der eingesetzten Buchhaltungssoftware generiert. Neu in Satz 7 wird die Regelung aufgenommen, dass der Auftrag der Vollstreckungsbehörde dem Schuldner nicht zugestellt oder ausgehändigt wird. Dies dient dem Schutz vor einer Vereitelung der Vollstreckung durch den Schuldner.

Abschließend regelt Satz 8, dass der Auftrag der Vollstreckungsbehörde bei Beginn der Vollstreckungsmaßnahmen durch den Vollstreckungsbeamten der Justiz vorzuzeigen ist oder in anderer geeigneter Weiser zur Kenntnis zu bringen ist. Dies dient der Legitimierung der durchzuführenden Vollstreckungshandlungen und dem Schutz des Vollstreckungsschuldners, damit sich dieser darüber informieren kann, aus welchem Grund nun gegen ihn vollstreckt wird.

In **Absatz 6** werden von Absatz 5 abweichende Regelungen getroffen, wenn der Auftrag der Vollstreckungsbehörde zeitgleich mit einem Antrag auf Erzwingungshaft zur Abgabe der Vermögensauskunft verbunden oder dieser Antrag nachträglich gestellt wird. In diesem Fall ist die Erstellung vollständig durch automatische Einrichtungen ausgeschlossen, da es sich bei der beantragten Maßnahme um einen grundrechtsintensiven Eingriff handelt. Es ist daher geboten, dass bereits die Entscheidung, einen Antrag auf Erzwingungshaft zu stellen, durch eine natürliche Person getroffen wird.

Der neue **Absatz 7** regelt die Übermittlung der elektronischen Dokumente. Auch hier erfolgt eine Übernahme des Regelungsregimes der ZPO – wenngleich hiermit keine neuen

Anforderungen eingeführt werden: Die Behörden sind aufgrund von § 55a VwGO für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit verpflichtet, mit den Gerichten elektronisch zu kommunizieren (Gleiches gilt auch, wenn die Behörden als Beteiligte in einem originär zivilrechtlichen Verfahren beteiligt sind) – die bestehenden Kommunikationsmittel und -wege werden daher nun auf ein weiteres Verfahren ausgeweitet. Dies dient auch der weiteren Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs und der Einheit der Rechtsordnung. In Satz 2 erfolgt eine Vereinfachung der elektronischen Übermittlung, wenn der Auftrag der Vollstreckungsbehörde mit Hilfe oder vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt wird: In diesem Fall kann abweichend auf die Angabe der (einfachen) Signatur der verantwortenden Person verzichtet werden, wenn die Übermittlung auf einem sicheren Übertragungsweg erfolgt. Aufgrund der hohen Automatisierung des (EDV-gestützten) Mahnverfahrens besteht die Möglichkeit, dass nicht nur Mahn- und vergleichbare Schreiben vollständig automatisch erstellt werden, sondern auch der Auftrag der Vollstreckungsbehörde selbst. Da in diesem Fall eine (vollständig) automatisierte Erstellung durch die EDV erfolgt, ist die Angabe einer verantwortenden Person schlechthin nicht möglich, aber mit Blick auf den gesicherten behördeninternen Verkehr auch nicht nötig. Satz 3 übernimmt die Vereinfachung hinsichtlich der Formvorschriften bei der Übermittlung von Anlagen aus § 130a Absatz 3 Satz 2 ZPO auch für die möglichen Anlagen des Auftrages der Vollstreckungsbehörde. Satz 4 schließt die vereinfachte Übermittlung nach Satz 2 für einen Auftrag mit direkter Antragsstellung oder einem nachträglichen Antrag auf Erzwingungshaft aus. In diesem Fall bleibt aufgrund derselben Überlegungen wie vorstehendend zu Absatz 5 ausgeführt hinsichtlich des grundrechtsintensiven Eingriffs kein Raum für eine etwaige vereinfachte Übermittlung. Die Regelungen des § 130a Absatz 3 ZPO hinsichtlich der qualifizierten elektronischen Signatur oder der (einfachen) Signierung bei gleichzeitiger Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges gelten daher vollumfänglich entsprechend; insbesondere ist die die Entscheidung verantwortende Person bei der Signierung anzugeben, welche in der Regel der schlusszeichnende Bedienstete der Ausgangsbehörde (§ 1 Absatz 1) sein dürfte.

Zu Nummer 5 (§ 11 VwVG NRW)

Nach dieser Vorschrift muss die Verwaltungsvollstreckung durch Vollziehungsbeamte erfolgen. Die rein redaktionellen Änderungen betreffen ausschließlich Absatz 3. Dieser erlaubt in Satz 1 dem für Justiz zuständigen Ministerium, im Einvernehmen mit den weiteren genannten Ministerien Verwaltungsvorschriften für den Einsatz der Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung zu erlassen. Nach Satz 2 können Vollstreckungsbehörden aus anderen Bundesländern Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung direkt mit der Beitreibung beauftragen.

Die redaktionellen Änderungen in Satz 1 passen die Vorschrift hinsichtlich der Ministeriumsbezeichnung und der Bezeichnung der Rechtsnorm (Verwaltungsvorschriften statt Verwaltungsverordnung) an den heutzutage üblichen juristische Terminus an. Entsprechendes gilt für die redaktionelle Änderung in Satz 2.

Klarstellend erfolgt der Ausschluss des § 753 Absatz 3 ZPO in Verbindung mit der novellierten Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2022, so dass für die durch das für Justiz zuständige Bundesministerium durch Verordnung eingeführten (elektronischen) Formulare kein Nutzungszwang besteht.

Zu Nummer 6 (§ 16 VwVG NRW)

Eine Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen darf nach § 16 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde durchgeführt werden.

Im Rahmen der Evaluierung wurde mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung die zusätzliche Möglichkeit einer elektronischen Vollstreckungserlaubnis für sinnvoll erachtet, die durch die Änderung umgesetzt wird. Eine elektronische Vollstreckungserlaubnis ist auch in der bundesrechtlichen Parallelvorschrift des § 289 Absatz 1 AO vorgesehen.

Zu Nummer 7 (§ 17 VwVG NRW)

Diese Vorschrift regelt Inhalt und Form der Niederschrift, die ein Vollziehungsbeamter über jede Vollstreckungshandlung aufzunehmen hat und entspricht inhaltlich § 291 AO.

Zu Buchstabe a

Durch die redaktionelle Änderung in Absatz 2 Nummer 3 wird ein sprachlicher Fehler korrigiert und der Wortlaut stärker an die bundesrechtliche Parallelvorschrift des § 291 Absatz 2 Nummer 3 AO angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Maßgaben für die elektronisch erstellte Niederschrift werden weiter konkretisiert. Hierbei wird klargestellt, dass eine Unterschrift nicht erforderlich ist (damit scheiden klarstellend auch denkbare Varianten einer vermeintlichen „Unterzeichnung“ auf einem technischen Gerät, zum Beispiel einem Tablet, aus). Ferner wird angeordnet, dass die formalen Erfordernisse aus Absatz 3 in der elektronischen Niederschrift vermerkt werden, da diese in der Folge ebenfalls nicht durch eine abschließende Unterzeichnung des Schuldners bestätigt werden können. Etwaige formale Mängel sind mit Grund in die elektronische Niederschrift aufzunehmen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die elektronisch erstellte Niederschrift nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet werden muss. Die Vorschrift orientiert sich hinsichtlich der Formulierung an der Parallelvorschrift des § 291 Absatz 4 Satz 2 AO in Verbindung mit § 87a Absatz 4 Satz 2 AO. Damit wird eine weitere Anregung der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen.

Zu Buchstabe c

Durch den Absatz 5 wird klargestellt, dass dem Schuldner auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung zu stellen ist. Der Schuldner erhält so die Möglichkeit eine Abschrift der Niederschrift zu seinen Unterlagen zu nehmen. Das Zuverfügungstellen muss nicht direkt im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Vollstreckungshandlung erfolgen; eine nachträgliche Übersendung ist ausreichend. Aufgrund der fortlaufenden Digitalisierung der Verwaltungsverfahren kann die Abschrift auch elektronisch oder als Ausdruck aus der elektronischen Akte übermittelt werden.

Zu Nummer 8 (§ 40 VwVG NRW)

Die Vorschrift regelt die Pfändung einer Geldforderung und die dabei zu beachtenden Schuldnerschutzvorschriften für das Pfändungsschutzkonto.

Mit dem Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2466) sind die Vorschriften in der ZPO über das Pfändungsschutzkonto umfassend überarbeitet und neugefasst worden. Diese Änderungen führen zu Anpassungsbedarf in mehreren Absätzen des § 40 VwVG NRW hinsichtlich der Verweisungen auf die ZPO.

Zu Nummer 9 (§ 43 VwVG NRW)

Die Vorschrift regelt die Pfändung von Ansprüchen, die sich aus dem Unterhaltsvorschussgesetz ergeben.

Die Evaluierung hatte ergeben, dass in der Praxis Zweifelsfragen bezüglich der Zuständigkeit aufgekommen waren und Hemmnisse im Vollzug bestehen. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Zuständigkeit bei der Vollstreckungsbehörde liegt, wenn sie Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz verfolgt, und im Übrigen beim Vollstreckungsgericht.

Zu Nummer 10 (§ 45 VwVG NRW)

Die Vorschrift des § 45 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW regelt die Auskunftspflichten des Drittschuldners bei einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung.

Zu Buchstabe a

In Nummer 4 erfolgt aufgrund des Pfändungskonto-Fortentwicklungsgesetzes eine Anpassung des Verweises auf die ZPO. Außerdem wird der Begriff „angeordnet“ durch den Begriff „festgesetzt“ ersetzt, der auch in der Parallelvorschrift des § 316 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AO verwendet wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Nummer 5 übernimmt den Wortlaut des geänderten § 840 Absatz 5 ZPO, der die Erklärungspflichten bei einem Gemeinschaftskonto regelt.

Zu Nummer 11 (§ 48 VwVG NRW)

Durch die Vorschrift des § 48 VwVG NRW werden bestimmte Schutzvorschriften aus der ZPO für die Beitreibung im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung für anwendbar erklärt. Der Wortlaut führte in der Praxis trotz mehrerer Änderungen immer wieder zu Unsicherheiten. Umstritten war, ob nur Schuldnerschutzvorschriften oder auch Gläubigerschutzvorschriften für anwendbar erklärt werden sollen.

Zu Buchstabe a

Zur Erleichterung der Anwendung wird daher in Absatz 1 Satz 2 klargestellt, dass die Vorschrift auch auf bestimmte Gläubigerschutzvorschriften verweist und zudem auf Schadensersatzforderungen der öffentlichen Hand Anwendung findet. Des Weiteren erfolgt eine teilweise Angleichung an die Parallelvorschrift in der Abgabenordnung (§ 319). Damit wird die Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluss vom 12. September 2013 - 6 A 2832/12) nachgezeichnet, die auf den Charakter als Gläubigerschutzvorschrift hingewiesen und die Vorschrift auf bestimmte Schadensersatzforderungen angewendet hatte. Ferner werden die Verweise auf die ZPO an die Änderungen aufgrund des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes angepasst.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in Absatz 2 Satz 1 wird die Vorschrift präzisiert und klarer gefasst. Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 aktualisiert die Verweise auf das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz.

Zu Nummer 12 (§ 59 VwVG NRW)

Die Vorschrift regelt die Ersatzvornahme einer vertretbaren Handlung durch die Vollzugsbehörde und die daraus resultierende Kostenpflicht für den Betroffenen. Aus Absatz 3 ergibt sich, dass diese Kosten unter bestimmten Umständen zu verzinsen sind. Mit der Änderung wird die Regelung über die Höhe des Zinssatzes in Absatz 3 Satz 2 an die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 08.07.2021 - 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 die starre Höhe der Verzinsung von Steuernachforderungen von 0,5 Prozent pro Monat nach den §§ 233a, 238 Absatz 1 der Abgabenordnung für verfassungswidrig erklärt. Zwar beziehen sich die Ausführungen des BVerfG in den Entscheidungsgründen nicht explizit auf andere Verzinsungsregelungen, wegen ihrer Sachnähe lassen sich die Argumente des BVerfG jedoch ohne Weiteres auf andere Zinsvorschriften auch des allgemeinen Verwaltungsrechts übertragen. Dies ergibt sich trotz einiger Unterschiede vor allem aus dem im Wesentlichen gleichgerichteten Gesetzeszweck der Zinsregelungen. Auch im Rahmen des § 59 Absatz 3 Satz 2 sollte für den Staat mittelbar eine realitätsnahe, fiktive Verzinsung der nicht zweckentsprechenden Zuwendungen erreicht und zum anderen mögliche Zins- und Liquiditätsvorteile von Zuwendungsempfängern abgeschöpft werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher eine Reduzierung des bisherigen Zinssatzes von fünf

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auf drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank geboten.

Zu Nummer 13 (§ 82 VwVG NRW)

§ 82 Satz 3 VwVG NRW ordnete eine Berichtspflicht zum 31. Dezember 2021 an. Diese Berichtspflicht ist durch den Evaluierungsbericht vom Oktober 2021 erfüllt worden, in dem auch festgestellt wurde, dass eine weitere Evaluierung nicht erforderlich ist. Die Vorschrift ist somit gegenstandslos und kann im Interesse der Normenminimierung aufgehoben werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des GebG NRW)

Zu Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes)

Der Überschrift des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird eine Kurzbezeichnung hinzugefügt, da eine solche bisher gesetzlich nicht normiert war. Im Sprachgebrauch hat sich jedoch neben der Abkürzung (GebG NRW) informell bereits seit mehreren Jahren die Kurzbezeichnung „Gebührengesetz NRW“ durchgesetzt, sodass diese nunmehr auch in die Überschrift des Gesetzes aufgenommen wird. Dies erleichtert künftig auch die Zitierung, da die bisherige (Lang-)Bezeichnung nunmehr nicht mehr angegeben werden muss.

Zu Nummer 2 (Gliederung)

Redaktionelle Anpassung der Gliederung an die neuen Paragrafenüberschriften wegen der Neufassung der §§ 1, 18 und 23.

Zu Nummer 3 (§ 1 GebG NRW)

Diese Vorschrift regelt als Gegenstand des Gesetzes in Absatz 1 die beiden Möglichkeiten der Gebührenerhebung, in Absatz 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich und definiert als Ergänzung zu Absatz 1 den Begriff der Behörde in Absatz 3.

Aufgrund des neuen § 2b des Umsatzsteuergesetzes sind juristische Personen des öffentlichen Rechts unter bestimmten, im Umsatzsteuergesetz näher bezeichneten Voraussetzungen umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuerpflicht betrifft Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren gleichermaßen. Eine einheitliche Regelung der Umsatzsteuer kann daher für beide Regelungsbereiche als allgemeine Bestimmung quasi vor die Klammer gezogen und in § 1 geregelt werden.

Der neue Absatz 3 bestimmt, dass die Umsatzsteuer zusammen mit den Kosten, wozu nach der Regelung des Absatz 1 Gebühren und Auslagen gehören, in Rechnung zu stellen ist. Anders als die Gebühren stellt die vereinnahmte Umsatzsteuer nur einen durchlaufenden Posten dar, der ähnlich wie die Auslagen an die erhebungsberechtigte Körperschaft abzuführen ist. Daher werden diese Beträge nicht vom Kostenschuldner erhoben, sondern ihm in Rechnung gestellt. Gleichwohl wird durch die gewählte Formulierung deutlich, dass die Umsatzsteuer zum selben kostenrechtlichen Verfahren gehört.

Durch die Einfügung dieser Regelung als neuer Absatz 3 sind verschiedene Folgeänderungen notwendig: Zum einen ist eine Anpassung der Paragrafenüberschrift erforderlich. Außerdem wird der bisherige Absatz 3 zum neuen Absatz 4. Des Weiteren ist die Gliederungsübersicht anzupassen. Außerdem kann die etwas unbestimmte Regelung für die Benutzungsgebühren in § 25 Absatz 3 Satz 3 aufgehoben werden.

Zu Nummer 4 (§ 3 GebG NRW)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung soll dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen werden. Der digitale Verwaltungsweg ist für die öffentliche Hand zumindest mittelfristig günstiger, die

entsprechende Kostenersparnis soll daher an die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen weitergereicht werden. Zudem soll für die Nutzung des digitalen Wegs eine Kostenersparnis gewährt werden, um so auch monetäre Anreize zu geben, den digitalen Weg zu beschreiten. Für eine Zeit- und damit auch Kostenersparnis ist es bereits ausreichend, wenn die Antragsstellung elektronisch erfolgen kann (Hinkanal).

Für die entsprechende Bestimmung zur Ermäßigung bieten sich die aufgrund des GebG erlassenen Gebührenordnungen an. Die Verringerung der jeweils festgesetzten Gebühr darf dabei 100 Euro nicht überschreiten. Die Gebührenordnungen bieten als Rechtsverordnung die nötige Flexibilität, den vorgesehenen Ermäßigungsrahmen adäquat auszufüllen. Dies kann für einzelne Tarifstellen oder auch für eine Gruppe mehrerer Tarifstellen erfolgen. Die für den Erlass zuständigen Ministerien sind gehalten durch flankierende Vorgaben eine schematische Prüfung der Kostenersparnis durchzuführen.

Zu Buchstabe b

Die redaktionelle Änderung zeichnet nach, dass mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Artikel 1 des Vertrages über die Europäische Union bestimmt wurde, dass die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft tritt, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Zu Nummer 5 (§ 9 GebG NRW)

Die Vorschrift regelt die Gebührenbemessung bei Rahmengebühren (Absatz 1), Gebühren nach dem Gegenstandswert (Absatz 2) oder Pauschgebühren (Absatz 3).

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung wie in Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 bestimmt, dass die Gebühren für Amtshandlungen, die vollständig durch automatische Einrichtungen im Sinne des § 35a VwVfG NRW durchgeführt werden, durch feste Sätze bestimmt werden müssen. Dies hängt damit zusammen, dass eine automatisierte Festsetzung von Gebühren zum jetzigen Zeitpunkt nur möglich ist, wenn hinsichtlich der Gebührenhöhe kein Ermessen auszuüben ist. Dies ist nur bei Festgebühren der Fall.

Zu Nummer 6 (§ 11 GebG NRW)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Entstehung der Gebührenschuld. Nur eine entstandene Gebührenschuld kann nach § 14 festgesetzt, bekanntgemacht und anschließend nach § 17 fällig und später erhoben werden.

Die bisherige Regelung sieht vor, dass Gebühren mit vollständiger Erbringung der Amtshandlung festgesetzt werden. Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 soll die Kostenentscheidung mit der Sachentscheidung gefällt werden. Dies ist in den Fällen sinnvoll, wo umfangreichere behördliche Tätigkeiten erforderlich sind (zum Beispiel bei einer Baugenehmigung), deren gebührenmäßige Auswirkungen vorher nicht feststehen.

Die bisherige Regelung berücksichtigt nicht, dass bestimmte Amtshandlungen vollständig durch automatische Einrichtungen erbracht werden oder über ein Verwaltungsportal im Internet beantragt werden können. In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, dass die Zahlung der Verwaltungsgebühr mit Antragstellung und vor der vollständigen Erbringung der Behördenleistung erfolgt, wie es auch sonst bei Geschäften über das Internet üblich ist. Dazu ist es allerdings notwendig, dass die Kostenforderung fällig geworden ist. Die neue Regelung, die durch Anpassungen in § 14 und § 18 ergänzt wird, lässt es zu, dass die Kostenforderung bereits im Moment der elektronischen Antragstellung entsteht, so dass nach dem neuen § 14 Absatz 1 eine (elektronische) Kostenentscheidung ergehen kann. Diese Kostenentscheidung wird mit Bekanntgabe fällig.

Durch die Stellung im 3. Abschnitt des Gesetzes wird zugleich verdeutlicht, dass es sich bei den Gebühren für Amtshandlungen, die über ein Verwaltungsportal beantragt werden, um

Verwaltungsgebühren (und nicht um Benutzungsgebühren für das Verwaltungsportal) handelt.

Die Regelung der Anwendbarkeit erfolgt innerhalb der nach diesem Gesetz erlassenen Gebührenordnungen. Die Gebührenordnungen bieten als Rechtsverordnung die nötige Flexibilität, die gesetzliche Regelung nach Bedarf bzw. Fortschreiten der digitalen Verfahren auszufüllen. Dies kann sodann für einzelne Tarifstellen oder auch für eine Gruppe mehrerer Tarifstellen erfolgen.

Zu Nummer 7 (§ 14 GebG NRW)

Diese Vorschrift bestimmt in Absatz 1, dass und in welcher Form die Kostenentscheidung ergeht.

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung in Satz 3 kann die Kostenentscheidung künftig auch in elektronischer Form ergehen oder elektronisch bestätigt werden.

Zu Buchstabe b

In Satz 5 wird die Möglichkeit der elektronischen Bestätigung einer mündlichen Kostenentscheidung eingeführt.

Zu Nummer 8 (§ 18 GebG NRW)

Entgegen ihrer Überschrift regelte diese Norm bisher neben der Erhebung eines Säumniszuschlages auch die Entrichtung von festgesetzten Gebühren. Die Überschrift wird insoweit um den Begriff „Entrichtung“ ergänzt, um den Regelungsgehalt der Gesamtnorm besser abzubilden. Zudem wird die Norm inhaltlich neu gegliedert, sodass nun die Absätze 1 bis 3 die Säumnis und die Absätze 4 und 5 die Entrichtung umfassen.

In **Absatz 1** werden zunächst redaktionell im Interesse der Normenschlankheit und der Einheitlichkeit die Wörter „Gebühren und Auslagen“ durch den umfassenderen Begriff „Kosten“ ersetzt. Der bisherige Absatz 4 wird als Satz 2 angefügt. Dieser enthält bisher eine Kulanfrist von fünf Tagen, während der ein entstandener Säumniszuschlag nicht erhoben wird. Die Vorschrift lehnte sich an die Regelung in § 240 Absatz 3 Satz 1 AO an, der bis zur Änderung im Jahr 2004 ebenfalls eine Kulanfrist von fünf Tagen vorsah. Diese Kulanfrist, die aufgrund der Regelung in § 12 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auch auf Kommunalabgaben Anwendung findet, wurde durch das Steueränderungsgesetz 2003 auf drei Tage verkürzt. Mithin gilt auch für Kommunalabgaben eine Kulanfrist von drei Tagen. Die Verkürzung wurde seinerzeit damit begründet, dass Banküberweisungen aufgrund der Digitalisierung schneller durchgeführt werden. Da diese Erwägungen auch für Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten, die dem Gebührengesetz unterfallen, ist eine entsprechende Verkürzung sinnvoll und aus Einheitlichkeitsgründen geboten.

Der **Absatz 2** wird unverändert übernommen. Zudem wird der bisherige Absatz 5 als neuer **Absatz 3** unverändert übernommen.

In **Absatz 4** werden verschiedene Möglichkeiten der Entrichtung von Gebühren aufgezählt. Die Aufzählung ist technikoffen und daher nicht abschließend. Außerdem wird erstmalig die Zahlung durch E-Payment-Verfahren zugelassen. Der Wortlaut zum E-Payment (Nr. 4) ist aus § 7 E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) übernommen. Einzelne Zahlungsverfahren werden hier jedoch nicht vorgegeben, sondern den Behörden die eigene Auswahl von geeigneten Zahlungsverfahren im Rahmen der Vorschrift überlassen. Für die Behörden des Landes gilt insoweit ergänzend die Verwaltungsvorschrift E-Payment vom 21.04.22 (MBl. NRW. 2022, 396).

Im neuen **Absatz 5** findet sich nunmehr die gesetzliche Fiktion, wann die Kosten als entrichtet gelten; er ersetzt damit den bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 9 (§ 23 GebG NRW)

Nach der bisherigen Regelung in § 23 konnten Gebührenmarken für die Entrichtung von Gebühren verwendet werden. Dadurch sollte einer Verwendung von Gebührenmarken in allen Zweigen der Landesverwaltung der Weg bereitet werden. Allerdings hat sich der Gebrauch von Gebührenmarken nur im Bereich der Justiz durchgesetzt, die mittlerweile auf elektronische Gebührenmarken umgestellt hat. In der allgemeinen Verwaltung finden Gebührenmarken – egal in welcher Form – seit Jahren keine Anwendung mehr. Die bisherige Regelung kann daher entfallen.

Zu Nummer 10 (§ 25 GebG NRW)

Diese Vorschrift regelt die Gebührenbemessung bei Benutzungsgebühren. Die bisherige Regelung in Absatz 3 Satz 3 sah vor, dass die Umsatzsteuer dem Gebührenschuldner auferlegt werden konnte, wenn die Umsätze der Umsatzsteuer unterliegen. Da dieser Gesetzentwurf im neuen § 1 Absatz 3 eine einheitliche Regelung der Umsatzsteuer für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vorsieht, ist diese Bestimmung aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Änderung des VwVfG NRW)

Zu Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes)

Der Überschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird eine Kurzbezeichnung hinzugefügt, da eine solche bisher gesetzlich nicht normiert war. Im Sprachgebrauch hat sich jedoch neben der Abkürzung (VwVfG NRW) informell bereits seit mehreren Jahren die Kurzbezeichnung „Verwaltungsverfahrensgesetz NRW“ durchgesetzt, sodass diese nunmehr auch in die Überschrift des Gesetzes aufgenommen wird. Dies erleichtert künftig auch die Zitierung, da die bisherige (Lang-)Bezeichnung nunmehr nicht mehr angegeben werden muss.

Zu Nummer 2 (§ 49a VwVfG NRW)

Die Änderung vollzieht auch für das VwVfG NRW die in Artikel 1 Nummer 12 für den § 59 VwVG NRW vorgesehene Angleichung des Prozentsatzes.

Zu Artikel 4 (Änderung des EEG NRW)

Zu Nummer 1 (§ 15 EEG NRW)

Die Vorschrift regelt die Art und Verzinsung von Entschädigungen. Da der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vor einiger Zeit durch den sogenannten Basiszinssatz ersetzt worden ist, ist eine entsprechende Anpassung angezeigt. Wie bei den Änderungen des § 49 des VwVfG NRW und des § 59 VwVG NRW wird hinsichtlich der Höhe des Zinssatzes die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt und ein Zinssatz von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank festgelegt.

Zu Nummer 2 (§ 18 EEG NRW)

Die Vorschrift regelt unter anderem die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten als Enteignungsbehörde. Durch die redaktionelle Änderung wird die Behördenbezeichnung durch die aktuelle Bezeichnung „Bezirksregierung“ ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 30 EEG NRW)

Diese Norm regelt Form und Inhalt eines Enteignungsbeschlusses. Die redaktionelle Änderung präzisiert Verweisungen.

Zu Artikel 5
Regelung über das Inkrafttreten.

2010
2011
214

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und weiterer Vorschriften

Vom X. Monat 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2010

Artikel 1 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 82 das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.
2. § 1 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Beitreibung eingestellt worden, so kann die Vollstreckung nur nach Maßgabe der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung fortgesetzt werden.“

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschriften über die Beitreibung von Ansprüchen, soweit sie von Behörden der Justizverwaltung einzuziehen sind, bleiben unberührt. Wird die Vollstreckung von Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung (Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz) im Wege der Amtshilfe vorgenommen, so ist sie nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierfür geltenden Kostenvorschriften durchzuführen. An die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt der Auftrag der Vollstreckungsbehörde; § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Zwangsvollstreckungsformularverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.“

4. § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5a Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners

- (1) Der Vollstreckungsschuldner muss auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde oder auf Verlangen des Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung für die Vollstreckung einer Forderung Auskunft über sein Vermögen erteilen. Die Vollstreckungsbehörde kann
 1. die Vermögensauskunft selbst abnehmen, oder

2. den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung mit der Abnahme der Vermögensauskunft beauftragen.

Das Verfahren richtet sich bei Nummer 1 nach § 284 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung sowie den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4. Bei Nummer 2 richtet sich das Verfahren nach den §§ 802a bis 802l der Zivilprozessordnung sowie den nachfolgenden Absätzen 5 bis 8. Eine Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis erfolgt auch bei Nummer 2 durch die Vollstreckungsbehörde nach § 284 Absatz 9 der Abgabenordnung.

(2) Nimmt die Vollstreckungsbehörde die Vermögensauskunft nach Absatz 1 Nummer 1 selbst ab, sind hierzu die Leiterin oder der Leiter der Vollstreckungsbehörde und die Bediensteten des öffentlichen Dienstes, die durch die Leiterin oder den Leiter der Vollstreckungsbehörde hierzu allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden, befugt.

(3) Im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft fertigt die Vollstreckungsbehörde eine Niederschrift. § 17 findet entsprechende Anwendung.

(4) Erfolgt vor der Abnahme der Vermögensauskunft die Zwangsvollstreckung in Sachen, kann die Vermögensauskunft abweichend von § 284 Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung durch den Vollziehungsbeamten sofort abgenommen werden, wenn

1. der Schuldner die Durchsuchung nach § 14 verweigert oder der Pfändungsversuch ergibt, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zur einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird, und

2. die Vollstreckungsbehörde ihn dazu beauftragt hat und der Schuldner der sofortigen Abnahme nicht widerspricht.

Die sofortige Abnahme kann in der Schuldnerwohnung erfolgen oder innerhalb von zehn Arbeitstagen, nachdem die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, in den Geschäftsräumen des Vollziehungsbeamten. Widerspricht der Schuldner, verfährt die Vollstreckungsbehörde nach § 284 Absatz 6 der Abgabenordnung.

(5) Erfolgt die Abnahme der Vermögensauskunft nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, tritt an die Stelle der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung gemäß § 802a Absatz 2 der Zivilprozessordnung der Auftrag der Vollstreckungsbehörde, der eine Erklärung über die Vollstreckbarkeit, die Höhe und den Grund der Forderung enthalten muss; § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Zwangsvollstreckungsformularverordnung findet keine Anwendung. Umfasst die Beauftragung mehrere Forderungen zeitgleich, soll die Erklärung nach Satz 1 um eine Anlage ergänzt werden, aus der sich die einzelnen Forderungen zur Gesamtforderung dem Grund und der Höhe nach sowie die jeweiligen Fälligkeiten ergeben. Die Erklärung der Vollstreckbarkeit der einzelnen Forderungen nach Satz 2 erfolgt im Auftrag selbst. Der Auftrag ist als elektronisches Dokument zu erstellen; § 753 Absatz 4 und 5 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Einer Unterschrift oder eines Siegels bedarf es nicht. Der Auftrag nach Satz 1 kann auch mit Hilfe oder vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt werden. Der Auftrag wird dem Vollstreckungsschuldner nicht zugestellt und nicht ausgehändigt. Er ist dem Vollstreckungsschuldner durch den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung vorzuzeigen oder in anderer geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wird der Auftrag nach Absatz 5 Satz 1 mit einem Antrag auf Erzwingungshaft verbunden oder wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, ist die Erstellung vollständig durch automatische Einrichtungen unzulässig.

(7) Für die Übermittlung des Auftrags nach Absatz 5 Satz 1 gilt § 753 Absatz 4 und 5 der Zivilprozessordnung entsprechend. Soweit der Auftrag nach Absatz 5 Satz 1 mit Hilfe oder vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt wird, findet § 130a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Signatur nicht erforderlich ist. § 130a Absatz 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung ist auf die Anlagen nach Absatz 5 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Satz 2 findet keine Anwendung bei einem Auftrag oder Antrag im Sinne des Absatzes 6.“

5. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ und das Wort „Verwaltungsverordnung“ durch das Wort „Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „die Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamten der Justiz“ durch die Wörter „Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung findet keine Anwendung.“

6. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 3 wird nach dem Wort „verhandelt“ das Wort „worden“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Niederschrift kann auch elektronisch erstellt werden. Absatz 2 Nummer 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unterschrift nicht erforderlich ist. Die erfolgte Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und die Genehmigung sind zu vermerken. Absatz 3 gilt entsprechend. Absatz 2 Nummer 5 sowie § 3a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten nicht.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Auf Verlangen ist dem Schuldner eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch, wenn die Niederschrift elektronisch erstellt wurde. Die Abschrift kann auch elektronisch oder als Ausdruck übermittelt werden.“

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „850l“ durch die Angabe „907“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

9. Dem § 43 Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zuständig für Entscheidungen nach Satz 1 ist die Vollstreckungsbehörde, wenn sie Ansprüche im Sinne von § 1 Absatz 2 im Verwaltungswege vollstreckt. Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts im Übrigen bleibt unberührt.“

10. § 45 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Angabe „850l“ durch die Angabe „907“ und das Wort „angeordnet“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k der Zivilprozessordnung oder um ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850l der Zivilprozessordnung handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der Schuldner nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen Verfügungsberechtigt ist.“

11. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschränkungen und Verbote, die nach den §§ 850 bis 852 sowie den §§ 899 bis 909 der Zivilprozessordnung und anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, gelten auch für das Zwangsverfahren. Satz 1 gilt auch dann, wenn die Beschränkungen und Verbote, wie insbesondere die Regelungen in § 850h der Zivilprozessordnung, den Interessen des Vollstreckungsgläubigers dienen. Wird die Vollstreckung nach Satz 1 wegen eines Zwangsgeldes, Bußgeldes einschließlich der Nebenfolgen, Gebühren und Auslagen, eines Ordnungsgeldes, Schadensersatzforderungen der öffentlichen Hand wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen oder wegen einer Nutzungsentschädigung wegen Obdachlosigkeit betrieben, so kann die Vollstreckungsbehörde den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in 850c der Zivilprozessordnung vorgesehenen Beschränkungen bestimmen. In den Fällen des Satzes 3 ist dem Schuldner jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „diesen Bestimmungen“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt und nach dem Wort „Vollstreckungsbehörde“ werden die Wörter „für ihre eigenen Forderungen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „850k Absatz 5 Satz 4“ durch die Angabe „905 Satz 1“ ersetzt.

12. In § 59 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

13. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2011

Artikel 2 **Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Gebührengesetz NRW – GebG NRW)“.

2. Die Gliederung wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Gegenstand des Gesetzes, Umsatzsteuer“.

b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Säumniszuschlag und Entrichtung“.

c) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 (weggefallen)“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1 **Gegenstand des Gesetzes, Umsatzsteuer“**

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit Amtshandlungen oder Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer dem Kostenschuldner zusammen mit den Kosten in Rechnung zu stellen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist für eine Amtshandlung ein elektronisches Verfahren eröffnet, kann in den Gebührenordnungen nach § 2 eine Ermäßigung der Gebühr vorgesehen werden, wenn sich der

Verwaltungsaufwand durch das elektronische Verfahren verringert. Die Ermäßigung darf 100 Euro nicht überschreiten.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird eine Amtshandlung vollständig durch automatische Einrichtungen im Sinne des § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt, so ist die jeweilige Gebühr durch feste Sätze zu bestimmen.“

6. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern eine Amtshandlung vollständig durch automatische Einrichtungen im Sinne des § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW oder über ein Verwaltungsportal durchgeführt wird, kann in den Gebührenordnungen nach § 2 bestimmt werden, dass die Gebührenschuld abweichend von Satz 1 und 2 dem Grunde und der Höhe nach mit der Antragstellung entsteht.“

7. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „, elektronischen, elektronisch bestätigten“ eingefügt.

b) In Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

8. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Säumniszuschlag und Entrichtung

(1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrages zu erheben. In den Fällen, in denen Zinsen nach § 59 Absatz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung berechnet werden, fällt ein Säumniszuschlag nicht an. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben; dies gilt nicht bei einer Entrichtung nach Absatz 4 Nummer 1.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(4) Die Kosten können insbesondere entrichtet werden durch

1. Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln,
2. Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse,
3. Abbuchung bei Vorliegen einer Lastschriftinzugsermächtigung oder
4. ein im elektronischen Geschäftsverkehr gängiges und hinreichend sicheres Zahlungsverfahren, das der Art des Verwaltungsverfahrens entspricht.

(5) Die Kosten gelten als entrichtet im Fall von Absatz 4

1. Nummer 1 am Tage des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
2. Nummer 2 an dem Tag, an dem der Betrag dem Konto der Kasse endgültig gutgeschrieben wird,
3. Nummer 3 am Fälligkeitstag, sofern die Gutschrift auf dem Konto der zuständigen Kasse endgültig erfolgt, und
4. Nummer 4 an dem Tag, an dem der Betrag dem Konto der zuständigen Kasse endgültig gutgeschrieben wird.“

9. § 23 wird aufgehoben.

10. § 25 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

2010

Artikel 3

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW)“

2. In § 49a Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

214

Artikel 4

Änderung des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz“ ersetzt.

2. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.

3. In § 30 Absatz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 und § 29 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin
für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine P a u l

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Bildung
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister
für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin
für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Silke G o r i ß e n

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
Ina B r a n d e s

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien
und Chef der Staatskanzlei
Nathanael L i m i n s k i